

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 15. September 2017 | Nummer 8/2017 | 27. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Wahl des Ortsbeirates Steinhöfel am 14. Januar 2018 Seite 1
- Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses Seite 4
- Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau – Gewässerschau Seite 4

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Stadtanierung/Bautechnische Betreuung Seite 5
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung
Für den Ersatzbau EÜ Welsebrücke bei Schönermark der Strecke 6328 82,042 km sowie das Verschließen des
Durchlasses der Strecke 6328 bei km 82,138 in der Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark Seite 6
- Hinweise des Ordnungsamtes zum ruhenden Verkehr im Stadtgebiet Angermünde Seite 7
- Beratung für politisch Verfolgte in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR
Beratung zur Einsichtnahme in die Stasi-Akten Seite 8

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Steinhöfel, am 14. Januar 2018

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 24. August 2017

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine sowie Wahlzeit

Aufgrund der Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Steinhöfel zum 28.02.2017 und der Absage der Wahl wegen fehlender Kandidaten für die Ortsbeiratswahl am 24.09.2017 findet eine erneute **Wahl**

des Ortsbeirates im Ortsteil Steinhöfel

am **Sonntag, den 14. Januar 2018** in der Zeit **von 8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die vorgenannte Wahl fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Steinhöfel

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteil Steinhöfel. Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlkreis.

2. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag **als Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereini-

– Amtliche Bekanntmachungen –

gung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die selbige Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum Donnerstag, den **09. November 2017, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin** der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist **der Wahlleiterin der Stadt Angermünde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligter **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 09. November 2017, 12 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstaben a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein **Wahlvorschlag** für das Wahlgebiet darf höchstens **fünf** Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Steinhöfel benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 14. Januar 2018 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien,

– Amtliche Bekanntmachungen –

Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 14. Januar 2018 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen **Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppen (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im

Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigungen oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen **sich mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 18. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

8.2. **Wichtiger Hinweis**

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften gemäß § 28 Abs. 6 BbgKWahlG beizufügen.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 09. November 2017, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **15. November 2017** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Die Vordrucke werden auch auf der Internetseite <http://www.wahlleiter.angermuede.de> oder <http://www.angermuede.de> zur Verfügung gestellt.

Jacob
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Stadt Angermünde, einschließlich aller Ortsteile tagt am **26. September 2017 um 14.00 Uhr** im Bürgermeisterdienstberatungsraum der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch die Wahlleiterin
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortsbeirats Dobberzin
4. Sonstiges

Laut § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) tagt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Angermünde, den 04.09.2017

Jacob
Wahlleiterin

Bekanntmachung zur Gewässerschau Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau

Der Verband führt im Jahr 2017 in der Zeit vom 09. Oktober bis 09. November seine Verbandsschau nach § 44 Wasserverbandsgesetz und § 5 Verbandssatzung durch.

Die Gewässerschau dient zur Festlegung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen für den Unterhaltungsplan 2018. Später eingebrachte Maßnahmevorschläge können im Jahr 2018 nicht berücksichtigt werden.

Termine, Treffpunkte

Schaubezirk	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
1	09.10.2017	8.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark (Schönermark)
2	12.10.2017	8.00 Uhr	Bahnübergang Blindow
3	23.10.2017	8.00 Uhr	Bietikow, am Gutshof
4	26.10.2017	8.00 Uhr	Röpersdorf, Gaststätte „Seeblick“
5	06.11.2017	8.00 Uhr	Amtsverwaltung Gerswalde
6	02.11.2017	8.00 Uhr	ehemals Möbelhof Trebenow
7	09.11.2017	8.00 Uhr	Amtsverwaltung Brüssow

– Amtliche Bekanntmachungen –

Schaubezirke

Schaubezirk 1	Schaubezirk 2	Schaubezirk 3	Schaubezirk 4	Schaubezirk 5	Schaubezirk 6	Schaubezirk 7
Schönermark	Blindow	Bietikow	Röpersdorf	Gerswalde	Trebenow	Brüssow
Arendsee	Dauer	Bertikow	Sternhagen	Friedenfelde	Milow	Wollschow
Ferdinandshorst	Göritz	Blankenburg	Beenz	Gr. Fredenwalde	Nechlin	Woddow
Fürstenwerder	Ludwigsburg	Falkenwalde	Berkholz	Groß Kölpin	Wilsickow	Bagemühl
Kraatz	Schenkenberg	Hohengüstow	Boitzenburg	Haßleben	Wismar	Grünberg
Naugarten	Schönfeld	Prenzlau	Gollmitz	Krohnhorst	Lübbenow	
Parmen	Grünow	Seehausen	Potzlow	Mittenwalde	Fahrenholz	
Weggun	Carmzow	Seelübbe	Buchenhain	Kaakstedt	Güterberg	
Schapow	Schmölln	Warnitz	Funkenhagen	Flieth	Jagow	
Güstow	Wallmow		Hardenbeck	Milmersdorf	Lemmersdorf	
Dedelow			Klaushagen	Ringenwalde	Wolfshagen	
Falkenhagen			Wichmannsdorf	Stegelitz		
Holzendorf				Temmen		
Klinkow				Steinhöfel		
Schönwerder						

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ in 17291 Prenzlau, Neustädter Damm 71, Telefon: 03984/ 71 444.

gez. Hoff
Verbandsvorsteher

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Mitteilung der Stadtverwaltung Angermünde

Die Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24 und die Heinrichstraße 12 bleiben am **02.10.2017** geschlossen.

F. Bewer
Bürgermeister

Sie suchen eine neue Herausforderung?

Sie suchen die Möglichkeit, Ihre Ideen und Erfahrungen im Bereich der Stadtsanierung einzubringen?

Sie verfügen über strategisch-konzeptionelles Denken, Verhandlungsgeschick, ausgeprägte Eigeninitiative. Außerdem haben Sie ein sicheres Urteil in Gestaltungsfragen und sind gegenüber technischen Innovationen und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung aufgeschlossen.

Dann bewerben Sie sich bitte!

Wir suchen eine Persönlichkeit, die neben der Abarbeitung des Sanierungsverfahrens auch konzeptionell die stadtstrukturellen und baulichen Belange unserer Stadt weiterentwickelt.

Die Stadt Angermünde (ca. 14.000 Einwohner, Landkreis Uckermark) führt seit über 20 Jahren ein Sanierungsverfahren im Bereich des historischen Stadtkerns durch und hat neben der Gestaltung des öffentlichen Raumes auch eine große Zahl von Sanierungsmaßnahmen Privater gefördert und unterstützt.

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Termin die Besetzung der Stelle als

**Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter Stadtsanierung/
Bautechnische Betreuung**

aus.

Die Stelle im Umfang von 40 Wochenstunden ist mit E10 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Planung, Organisation, Durchführung und Abrechnung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Sanierungsträgern/ Sanierungsbeauftragten
- Planung, Organisation, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen an stadteigenen Gebäuden (Neubau/ Um- und Ausbau/ Instandsetzung) sowie an stadteigenen Baudenkmalen/ Bauwerken mit historischer Bedeutung
- Beratung von Einwohnern und Mitarbeitern in baufachlichen, sanierungsrechtlichen und baurechtlichen Fragen

– Amtliche Mitteilungen –

- Verfassen von Bauverträgen (einschließlich Abrechnung), Verträgen mit freiberuflich Tätigen (einschließlich Abrechnung), ortsrechtlichen Vorschriften des Aufgabengebietes und deren Fortschreibung

Anforderungen an die/ den Bewerberin/ Bewerber:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Architektur oder des Bauingenieurwesens der Fachrichtung Hochbau oder vergleichbare Qualifikationen
- wünschenswert sind ergänzende Qualifikationen im Bereich Stadtentwicklung, Denkmalschutz, Denkmalpflege
- gute Kenntnisse des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes, des Sanierungsrechtes und der Städtebauförderung speziell des Landes Brandenburg
- umfangreiche aktuelle Fachkenntnisse sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten Jahre in der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen sowie im Umgang mit Baudenkmalen sind von Vorteil.
- Kenntnisse und Erfahrungen im Vertragswesen (HOAI, VOF, VOB, VOL) und im Vergabewesen bei öffentlichen Bauvorhaben, in der Städtebauförderung des Landes Brandenburg und Gemeindehaushaltsrecht sind von Vorteil

Neben der fachlichen Qualifikation werden PC- Kenntnisse (Excel, Word, GIS u.a.) sowie Fahrerlaubnis B erwartet.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 29.09.2017** an die

**Stadt Angermünde
Personalamt
Markt 24
16278 Angermünde**

oder per Mail an

st.acker@angermuede.de

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte erhalten Sie über die Telefonnummer 03331/260041. Informationen über die Stadt Angermünde und Ihrer Verwaltung können Sie auch über das Internet unter www.angermuede.de abfragen.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für den Ersatzneubau EÜ Welsebrücke bei Schönermark der Strecke 6328 km 82,042 sowie das Verschließen des Durchlasses der Strecke 6328 bei km 82,138 in der Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG¹ und § 1 VwVfGBbg² und § 73 VwVfG³ das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Frauenhagen der Stadt Angermünde und in der Gemarkung Schönermark der Gemeinde Mark Landin beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

19.09.2017 bis zum 18.10.2017

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12, Zimmer: 301 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben ▶ Planfeststellung ▶ Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **01.11.2017** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2107, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Angermünde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107-31201/6328/005 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

– Amtliche Mitteilungen –

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz⁴ anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

29.08.2017
gez. M. Neue
(Unterschrift)

- 1 AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- 2 VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32])
- 3 VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl. I/13 Nr. 21)])
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)

Hinweise des Ordnungsamtes zum ruhenden Verkehr im Stadtgebiet Angermünde

Seit einigen Monaten werden im gesamten Stadtgebiet Angermünde vermehrt Verstöße gegen die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), den ruhenden Verkehr (Parken und Halten) betreffend, festgestellt und durch das Ordnungsamt der Stadt Angermünde geahndet.

Um weitere Irritationen rund um den ruhenden Verkehr zu vermeiden und die Anzahl der Verwarnungen zu mindern, sind nachfolgend noch einmal die Schwerpunkte im Stadtgebiet und die dazugehörigen Regelungen aufgeführt. Die Stadt Angermünde bittet um Berücksichtigung.

1. Auf dem **Bahnhofsvorplatz Angermünde** ist allgemein das Parken mit Parkscheibe möglich, zeitlich begrenzt auf 1 h. Jedoch ist darauf zu achten, dass im Bereich der Taxen ein absolutes Haltverbot für alle anderen Fahrzeuge gilt.
2. Das Gelände des **Krankenhauses Angermünde** ist zwar in privatem Eigentum, aber trotzdem öffentlicher Verkehrsraum, da die Benutzung der Flächen für die Allgemeinheit möglich ist. Dem entsprechend gibt es für den gesamten Krankenhausbereich verkehrsrechtliche Regelungen. Hier befindet sich eine Zone mit eingeschränktem Haltverbot. Das Parken ist in den gekennzeichneten Flächen mit Parkscheibe für 2 h gestattet. Auf dem Parkplatz hinter dem Krankenhaus ist ebenfalls das Parken mit Parkscheibe für 2 h möglich.
3. Das Gelände des **Angerzentrums**, Rudolf-Breitscheid-Straße ist ebenfalls in privatem Eigentum. Auch hierbei handelt es sich dennoch um öffentlichen Verkehrsraum. Das Parken mit Parkscheibe ist für 2 h erlaubt. Zu beachten ist, dass sich linksseitig hinter den Parktaschen ein absolutes Haltverbot befindet, in dem das Halten und Parken nicht gestattet ist. Rechtsseitig des Angerzentrums befindet sich eine Feuerwehrzufahrt.
4. Der Parkplatz hinter der **Berliner Straße 64, 65 - 67** (hinter der Apotheke) ist eine Zone mit eingeschränktem Haltverbot, in der das Parken mit Parkscheibe für 1 h gestattet ist. Insbesondere sind hier die Kennzeichnungen der Parkflächen zu beachten, um Behinderungen des Lieferverkehrs zu vermeiden.
5. In der „Hol- und Bringzone“ in der **Seestraße** können die Kinder aus den kurz haltenden Fahrzeugen von ihren Eltern zum Schulgelände Puschkinschule begleitet werden. Ein längeres Parken ist jedoch nicht gestattet. Die Breite der Straße gibt dies nicht her.
6. Allgemein gilt, dass das Parken auf **Parkplätzen für Schwerbehinderte** nur mit dem blauen Parkausweis für Behinderte (EU-Norm) oder mit dem Ausweis über Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46, Abs. 1, Nr. 11 StVO (nur in Berlin/Brandenburg) erlaubt ist.

– Amtliche Mitteilungen –

Beratung für politisch Verfolgte in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR

Beratung zur Einsichtnahme in die Stasi-Akten

Die Mitarbeiter der Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragten bieten Beratungen für Bürgerinnen und Bürger an, die in der **Sowjetischen Besatzungszone/DDR** gelitten haben und unter anderem durch Maßnahmen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit als auch der SED-Parteiorgane in ihren Rechten verletzt worden sind.

Darüber hinaus beraten wir Bürger, die an der **Aufarbeitung ihres Schicksals in der SBZ/DDR** interessiert sind.

In Einzelgesprächen können insbesondere Fragen zu folgenden Themen gestellt werden:

- zur Rehabilitierung von SED-Unrecht nach dem **Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz** und sich daraus ergebenden Leistungsansprüchen (Fristverlängerung bis zum 31.12.2019)
- zur Suche nach personenbezogenen Unterlagen, die die politische Verfolgung oder den rechtsstaatswidrigen Eingriff in das Leben des Einzelnen dokumentieren
- zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden
- Vermittlung psychosozialer Beratungs- und Hilfsangebote

- zu Ansprüchen Hinterbliebener von Verfolgten

Darüber hinaus können **Anträge zur Einsichtnahme in die persönlichen Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit** auf Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetz gestellt werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Personaldokuments.

Ferner möchten wir denjenigen einen Raum geben, die sich mit ihren Erfahrungen und Erlebnissen in der DDR allein gelassen fühlen bzw. sich mit ihrer Rolle im kommunistischen Herrschaftssystem auseinandersetzen wollen.

Die nächste Sprechstunde der Bürgerberater der Aufarbeitungsbeauftragten findet statt:

**am Dienstag, den 17. Oktober 2017
in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Angermünde**

Weitere Informationen erhalten Sie bei der brandenburgischen Landesbeauftragten unter 0331/237292-21 und unter www.aufarbeitung.brandenburg.de.

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0



Wichtige Adressen

Stadtverwaltung Angermünde

Markt 24, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26000

Bürgerinformation

MO, DO, FR 9–12 Uhr, DI 9–12 Uhr u. 13–18 Uhr

Sprechzeiten der Integrationsbeauftragten der Stadt Angermünde

14-tägig (jeweils in den geraden Wochen) MI 18:30–20:00 Uhr
in der Klosterstraße 43a, ☎ 03331/260031, Fax 03331/260045,
integration@angermuende.de;

Dienstanschrift: Integrationsbeauftragte, Markt 24, 16278 Angermünde

Bibliothek

Berliner Str. 57, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32651

MO, DI, FR 14–18 Uhr, DO 9–13 Uhr, SA 9–12 Uhr

Abfuhrtermine (Abfälle)

Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)

Franz-Wienholz-Straße 25a, 17291 Prenzlau, ☎ 03984/835-0,

info@udg-uckermark.de, www.udg-uckermark.de

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Angermünde e. V.

Berliner Straße 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26960

Beratung für jede Lebenslage

Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung

Puschkinallee 28, 16278 Angermünde, ☎ 03331/21831

Schiedsstelle in Angermünde

Ute Ehrhardt, erreichbar über Ordnungsamt der Stadt Angermünde

☎ 03331/260017

Kfz-Zulassung, Kreisverwaltung Uckermark

Ordnungsamt, SG Straßenverkehr, Karl-Marx-Straße 1,

17291 Prenzlau, ☎ 03984/701036, ordnungsamt@uckermark.de

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Brüderstr. 7, 16278 Angermünde, ☎ 03331/33528

MO, DI, DO 9–12 Uhr, DI 13–18 Uhr, DO 13–16 Uhr

Polizeihauptwache Angermünde

Markt 18, 16278 Angermünde, ☎ 03331/2666-0

E.ON edis – Standort Angermünde

Am Markt 2, 16278 Angermünde, Entstörungsdienst: ☎ 0180/1213140

Gasversorgung Angermünde GmbH

Berliner Straße 1, 16278 Angermünde

Entstörungsdienst: ☎ 0172/3965136 oder ☎ 0172/3965137

Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsberater Gerhard Förster, erreichbar: Sparkasse UM

Hoher Steinweg 19/20, 16278 Angermünde, Termine nach Vereinba-

rung ☎ 03984/802100 oder ☎ 0171/6448592

E-Mail: vb-gerhard-foerster@t-online.de

Kunst & Kultur

Ehm Welk- und Heimatmuseum

Puschkinallee 10, 16278 Angermünde, ☎ 03331/33381

Besichtigung nach Terminabsprache; www.museumangermuende.de

Ausstellung zum Leben und Werk des Schriftstellers Ehm Welk

Franziskaner-Klosterkirche

Klosterstraße, 16278 Angermünde, ☎ 03331/298557 oder 260093

Angermünder Kunstgalerie

Berliner Straße 50, 16278 Angermünde, MO–FR 10–18 Uhr

www.angermuenderkulturverein.de, ☎ 03331/729704

Atelier „Am Kloster 37“

16278 Angermünde, Am Kloster 37, ☎ 03331/301370,

FilzAtelier von Birgit Uhlig, Atelier für Skulptur und Malerei von Chris-

tian Uhlig. Schauen Sie vorbei, wir freuen uns nach

telefonischer Absprache auf Ihren Besuch.

Atelier Sieglinde

Angermünde, Fischerstr. 21, ☎ 03331/301185

Wissenschaftliche Bibliothek Krankenhaus Angermünde

Termine nach Vereinbarung, ☎ 03331/271-420

Freizeitstätte Vivas

Hoher Steinweg 1, 16278 Angermünde, ☎ 03331/296464

Gemeinschaftsraum Grundmühlenweg 19, ☎ 03331/296464

Anmeldungen bitte rechtzeitig, bei Bedarf wird ein Taxi organisiert

www.vivas.de

Regelmäßige, ausgewählte Veranstaltungen:

► MO | 09.30-10.20 | 10.30-11.20 | 12.20-13.20 | 13.30-14.20 Uhr

Senioren sport, Hoher Steinweg

► MO | 13.00-17.00 Uhr | Karten- und Brettspiele bei einer Tasse Kaffee

in gemütlicher Runde, Grundmühlenweg

► DI/DO | 11.00-16.00 Uhr | Karten- und Brettspiele

in gemütlicher Runde

► FR | 09.30-10.20 | 10.30-11.20 | 12.20-13.20 Uhr

Senioren sport, Grundmühlenweg

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Berliner Str. 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331 26960

• Beratung und Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankungen
und Selbsthilfekontaktstelle für pflegende Angehörige:

☎ 03331 269624 oder -33, E-Mail: juliane.wolgast@johanniter.de

• Ambulante Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz: dienstags
und donnerstags 14 - 17 Uhr (kostenlos bei Vorliegen einer Pflege-

stufe, inkl. Fahrdienst)

• Pflegeberatung

• „Johanniter-Freizeitclub 60+“: Jeden letzten Dienstag im Monat:
gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, interessante
Fachvorträge zu diversen Themen und Ausflüge ins Umland für Seni-

oren (vor allem mit Pflegebedarf)

• Kontakt- und Betreuungsstätte (montag, mittwochs, freitags) sowie

ambulante Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen

☎ 03331 2696 33

• Schuldner- und Insolvenzberatung: ☎ 03331 2696 30

• Sozialpädagogische Familienhilfe: ☎ 03331 2696 32

• Angermünder Tafel: ☎ 03331 2696 21

Haus der Generationen

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32696

18.09. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“
Interessierte sind herzlich willkommen!

19.09. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
15.00 Uhr Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
18.30 Uhr Treff der Schachspieler
19.00 Uhr Der Stadtchor probt

20.09. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer
Physiotherapeutin
14.15 Uhr Mitgliederversammlung des Brandenburgischen
Seniorenvereines

25.09. 13.00 Uhr Gedächtnistraining „Fit im Alter“
Interessierte sind herzlich willkommen!
13-16 Uhr Rentensprechstunde zu Fragen rund um die Rente
mit Frau Franz, telefonische Terminabsprache unter
03331 32435

26.09. 13.00 Uhr Spiele-Nachmittag für Klubbesucher
15.00 Uhr Handarbeiten für alle, die Spaß daran haben
18.30 Uhr Treff der Schachspieler
19.00 Uhr Der Stadtchor probt

27.09. 10.30 Uhr Seniorensport unter Anleitung einer
Physiotherapeutin

28.09. 13.30 Uhr Gesundheitstag für Senioren

↳ Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Uckermark Ost e. V. Dienststelle Angermünde
 Kontakt- und Begegnungsstätte, Klosterstrasse 43, Angermünde
 ☎ 03331/273911 oder -273912

15.09.	12.30 Uhr	Spielenachmittag: Rommé, Brettspiele und SkiP-Bo
18.09.	11.30 Uhr	gemeinsames Mittagessen Essenanmeldung bis 15.09.
	13.00 Uhr	Seniorengymnastik
19.09.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletzlinik – nur für DRK Mitglieder – Treff in der Wolletzlinik Individuelle Hin- und Rückfahrt, Anmeldung nur übers DRK möglich, Tel.: 2739-11
20.09.	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch
	14.00 Uhr	Kreativnachmittag Basteln
	13.00 Uhr	Fahrradtour (Tourabsprache individuell)
21.09.	11.30 Uhr	gemeinsames Mittagessen Essenanmeldung bis 20.09.
	12.30 Uhr	SkiP-Bo
	14.00 Uhr	Plaudernachmittag, anschließend gemütliche Kaffeerunde
22.09.	12.30 Uhr	Spielenachmittag: Rommé, Brettspiele und SkiP-Bo
25.09.	11.30 Uhr	gemeinsames Mittagessen Essenanmeldung bis 22.09.
	13.00 Uhr	Seniorengymnastik
	15.00 Uhr	Blutspende
26.09.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	13.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk, Treff am Bildungswerk
27.09.	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch
	14.00 Uhr	Kreativnachmittag (Jeder bringt seine eigene Handarbeit mit)
	13.00 Uhr	Fahrradtour (Tourabsprache individuell)
28.09.	11.30 Uhr	gemeinsames Mittagessen Essenanmeldung bis 27.09.
	12.30 Uhr	SkiP-Bo
	14.00 Uhr	Gedächtnistraining mit Frau Berlin, anschließend gemütliche Kaffeerunde
29.09.	12.30 Uhr	Spielenachmittag: Rommé, Brettspiele und SkiP-Bo
02.10.	13.00 Uhr	Seniorengymnastik
04.10.	13.30 Uhr	Kartenspiele
	14.00 Uhr	Kreativnachmittag
05.10.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
06.10.	13.00 Uhr	Spielenachmittag
09.10.	13.00 Uhr	Seniorengymnastik
	15.00 Uhr	Blutspende
10.10.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk, Treff am Bildungswerk
11.10.	13.30 Uhr	Kartenspiele
	14.00 Uhr	Kreativnachmittag
12.10.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
13.10.	13.00 Uhr	Spielenachmittag
16.10.	13.00 Uhr	Seniorengymnastik
17.10.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletzlinik – nur für DRK Mitglieder – Treff in der Wolletzlinik Individuelle Hin- und Rücktour Anmeldung nur übers DRK möglich, Tel.: 03331/273911 oder 03331/273912
18.10.	13.30 Uhr	Kartenspiele
	14.00 Uhr	Kreativnachmittag
19.10.	12.30 Uhr	SkiP-Bo Runde
	14.00 Uhr	Seniorentreff, anschließend gemütliche Kaffeerunde
20.10.	13.00 Uhr	Spielenachmittag

↳ Seniorenbetreuung der Stadt Angermünde und in den Ortsteilen

MAQT e v. Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 109 C
 ☎ Seniorentreff 03331 / 365020

Seniorentreffs – wenn nicht anders angegeben, Beginn immer 14 Uhr

19.09.		Günterberg, Gemeinderaum
20.09.	13.30 Uhr	Crussow, Vereinshaus Crussow Greiffenberg, Breite Straße
	13.30 Uhr	Steinhöfel, Steinhöfler Straße 36 Altkünkendorf, im Gemeindehaus
21.09.		Bruchhagen, Schöne Aussicht Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 109C
22.09.		Stolpe, Leopold von Buch Straße 36
26.09.		Günterberg, Gemeinderaum Kerkow, Kerkower Dorfstraße 37
27.09.	13.30 Uhr	Crussow, Vereinshaus Crussow Altkünkendorf, im Gemeindehaus Greiffenberg, Breite Straße Wilmersdorf, Wilmersdorfer Straße 20
	13.30 Uhr	Steinhöfel, Steinhöfler Straße 36
28.09.		Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 109C Bruchhagen, Schöne Aussicht
29.09.		Frauenhagen, Am Gutshof 36 Stolpe, Leopold von Buch Straße 36
04.10.	13.30 Uhr	Crussow, Vereinshaus Crussow Greiffenberg, Breite Straße Altkünkendorf, im Gemeindehaus
05.10.		Frauenhagen, Am Gutshof 36
10.10.		Günterberg, Gemeinderaum Welsow, An der Feuerwehr
11.10.	13.30 Uhr	Crussow, Vereinshaus Crussow Altkünkendorf, im Gemeindehaus Greiffenberg, Breite Straße
13.10.		Frauenhagen, Am Gutshof 36
17.10.		Günterberg, Gemeinderaum
18.10.	13.30 Uhr	Crussow, Vereinshaus Crussow Altkünkendorf, im Gemeindehaus Greiffenberg, Breite Straße